

BVES Positionspapier zur Umsetzung erneuerbaren-Energien- und Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie in deutsches Recht

4. Oktober 2019

Mit dem Winterpaket hat die EU die Grundlage für eine neue europaweite Energiepolitik gelegt. Energiespeicher spielen darin eine zentrale Rolle. Nach dem neuen europarechtlichen Leitbild stellt das Speichern von Energie eine eigenständige Säule des Energiesystems dar; neben der Erzeugung, dem Transport und dem Verbrauch von Energie. Damit wird die Systemintegration der erneuerbaren Energien und - als Folge der neuen Marktregulierung - die Dezentralisierung des Energiesystems gestärkt.

Die Vorgaben der EU-Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie II (EE-Richtlinie II) decken sich mit zentralen Positionen des BVES.

- Die neue eigenständige **Speicherdefinition** führt dazu, dass Speicher nicht mehr fälschlicherweise den Kategorien der Erzeugungsanlagen und Letztverbraucher zugeordnet werden. Wird die Definition konsequent umgesetzt, werden Energiespeicher nicht mehr sachfremden Regelungen unterfallen. Ihre Marktentwicklung wird damit vorangebracht.
- Nach der EE-Richtlinie II darf Strom aus Erneuerbaren Energien, der in einen Speicher eingespeichert wird, seine Privilegien auch dann nicht verlieren, wenn in denselben Speicher auch sogenannter Graustrom eingespeichert wird. Das bislang in Deutschland geltende **Ausschließlichkeitsprinzip bei Speichern** ist damit nicht vereinbar. Dies ist abzuschaffen.
- In Zukunft dürfen Speicher in Bezug auf alle Entgelte, Abgaben und Umlagen **keiner Doppelbelastung** mehr unterliegen. Zwar gibt es in Deutschland bereits einzelne Regelungen, die das gleiche Ziel haben. Sie greifen jedoch zu kurz. Es bedarf einer auf alle Speicher anwendbare **technologieoffene Regelung**, die besagt: Strommengen werden nicht Entgelten, Abgaben und Umlagen belastet, wenn sie eingespeichert werden, sondern nur wenn diese final letztverbraucht werden.
- Die EU fordert die Stärkung von **Prosumern**. Aktive Verbraucher müssen zukünftig Strom erzeugen, speichern und nutzen können – ohne bürokratischen Aufwand, Abgaben oder Umlagen. Die **Belastung von Eigenversorgern bis 30 kW** mit der **EEG-Umlage** ist abzuschaffen. Das **Eigenversorgungsverbot** für Ausschreibungsanlagen im EEG ist ersatzlos zu streichen.

Der BVES begrüßt, dass Energiespeicher von **Abgaben und Umlagen befreit** werden sollen. Nur mit einer spürbaren **Entbürokratisierung** sowie **Deregulierung** können Speicher alle ihre **Funktionalitäten** dem Energiemarkt zur Verfügung stellen. So wird die Transformation des Energiesystems ermöglicht.

Die EU fordert von den Mitgliedstaaten die Schaffung eines adäquaten sowie effizienten Rechtsrahmens für **Bürgerenergie-Gemeinschaften** und **Prosumer**. Damit wird die Grundlage gelegt, damit eine nachhaltige **Energie- und Klimapolitik** die notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung findet.

Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die EU-Gesetzgebung bis Sommer 2021 umzusetzen. Der BVES setzt sich für eine **zeitnahe 1:1-Umsetzung** der europäischen Gesetzgebung ein. Die Bundesregierung muss **verlässliche Rahmenbedingungen** für **Investitionen** in Energiespeicher schaffen. So werden neue Technologien wettbewerbsfähig. Die Umsätze der Hersteller im Heimatmarkt Deutschland spiegeln nicht die **Wachstumskraft der Branche** wider. Tatsächlich bremsen die bestehenden Gesetze **Innovationen** und **Investitionen** aus. Die Unternehmen sind auf funktionierende Beispiele aus dem **heimischen Referenzmarkt** angewiesen, damit der **Export** dauerhaft nachhaltig ist und bleibt.